

Gegenüberstellung der Textlichen Festsetzungen

(Änderungen sind ~~durchgestrichen~~ bzw. unterstrichen)

B-Plan 022 u. Änderung (rechtswirksam) (Stand: 16.08.2005 [1. Änderung])	Konzeption (Stand: 04.04.2011)
Stellplätze und Garagen	Garagen und Nebenanlagen
9. Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze sind nur ab einem Mindestabstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.	9. Garagen, überdachte Stellplätze und offene Stellplätze <u>sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO – mit Ausnahme von Einfriedungen und Müllboxen –</u> sind nur ab einem Mindestabstand von 6,0 m zur Straßenbegrenzungslinie zulässig.

7